

Das Landesgericht für Strafsachen Wien faßt über ^{Hv 4149/99}Antrag der JEHOVAS ZEUGEN, staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Johann RENOLDNER, 1134 Wien, Gallgasse 42-44, vertreten durch RA Dr. Erich Peter PIUK, 9020 Klagenfurt, Palais Goess, Alter Platz 30, im Sinne des § 4 iVm § 1 lit a des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes (BGBl 48/1945) nach Anhörung der Staatsanwaltschaft Wien in nichtöffentlicher Sitzung nachstehenden

B E S C H L U S S

Gemäß § 4 iVm § 1 lit a des Gesetzes vom 3.7.1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren, BGBl 48/1945, wird festgestellt, daß die mit Urteil des nationalsozialistischen Reichskriegsgerichtes Berlin vom 4.10.1943 ausgesprochene Verurteilung der Angeklagten

Helene Delacher, geboren am 25.8.1904, hingerichtet am 12.11.1943,

wegen des Tatbestandes der Zersetzung der Wehrkraft im Sinne des § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung

als nicht erfolgt gilt.

Begründung:

Helene DELACHER, geboren am 25.8.1904 in Burgfrieden (Lienz), trat 1938 aus der römisch-katholischen Kirche aus und war überzeugte Anhängerin der Glaubensgemeinschaft "Die Zeugen Jehovas". Mit Urteil des Sondergerichtes beim Landesgericht Innsbruck vom 28.8.1943 wurde Helene Delacher wegen eines Verbrechens nach § 3 der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrmacht des Deutschen Volkes vom 25.11.1939 zu acht Monaten Gefängnis verurteilt.

Am 14.6.1943 wurde Helene Delacher auf der Fahrt von Innsbruck nach Brennersee von einem Grenzpolizeibeamten angehalten. Bei der durchgeführten Untersuchung des Gepäcks wurden fünf Nummern der Zeitschrift "Wachturm" gefunden. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde Helene Delacher in

Haft genommen und in weiterer Folge durch das Reichsgericht Berlin mit Urteil vom 4.10.1943 wegen des Tatbestandes der Zersetzung der Wehrkraft im Sinne des § 5 Kriegssonderstrafrechtsverordnung zum Tode verurteilt. Das Urteil wurde am 12.11.1943 in Berlin/Plötzensee mittels Enthauptung durch das Schaffot vollstreckt.

Mit Antrag vom 2.8.1999 begehrt JEHOVAS ZEUGEN, staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft, die Feststellung gemäß § 4 iVm § 1 lit a des Gesetzes vom 3.7.1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren, BGBl 48/1945, daß dieses Urteil als nicht erfolgt gelte.

Gemäß § 1 lit a dieses Gesetzes gelten jene Verurteilungen als nicht erfolgt, die nach der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17.8.1938 ergangen sind und die Handlungen gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war.

Helene Delacher wurde wegen des Tatbestandes der Zersetzung der Wehrkraft im Sinne des § 5 KSSVO verurteilt. Durch die Ausfuhr der Flugschrift "Wachturm" nach Italien hat Helene Delacher eine Handlung gesetzt, die gegen die Aufrechterhaltung und Verbreitung des NS-Regimes gerichtet war, weshalb gemäß § 1 lit a Aufhebungs- und Einstellungsgesetz festzustellen war, daß das Urteil des Reichskriegsgerichtes Berlin als nicht erfolgt gilt.

Die Zuständigkeit des Landesgerichtes für Strafsachen Wien gründet sich auf § 4 Abs. 2 lit c leg. cit..

Landesgericht für Strafsachen Wien
1082 Wien, Landesgerichtsstraße 11

Abt. 4 c, am 8.9.99

20.01.1999 KRIZ
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Bekanntmachung der Geschäftsverteilung